PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

\$ 9 (1) 1 BauGB

MD

DORFGEBIET

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

1

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9(1)2 BauGB

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

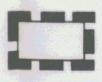
VERKEHRSFLÄCHEN

9 (1) 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

VFRFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.10.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ISTEDURGH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT. OLITZ fund in den LN am 21.04.931 KREISIEGEMARN 19, 10, 93 PÖLTZ, BÜRGERMEISTER wurden mit Schreiben v. 03.06.93/ beteiligt. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER WURDEN NACH § 13 Baugb in verbindung mit § 3 (2) Baugb durch eine öffentliche auslegung des Planentwurfes beteiligt. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.04.1993 BIS ZUM 21.05.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN: DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.04.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT OPTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN PULITZ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. KREIS STORMARN POLITZ, 19, 10, 933 BURGERMEISTER SIEGEL NACH § 13 (1) BOUGB WURDE DEM PLANINHALT VON DEN BETEILIGTEN NICHT WIDERSPROCHEN. DER BEBOUUNGSPLAN BE-STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) BEDARF DAHER NICHT DER ANZEIGE NACH 11 BOUGB. GEMEINDE PULITZ POLITZ. 19. 10. 93 KREIS FEBEMARN GERMEISTER DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE AM 30.08.1993 VON DER GEMEINDEVER-TRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNGEWURDE GEBILLIGT. OLITZ 19, 10, 93 KRESIEGEMARN PÖLITZ. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD AUSGEFERTIGT. KREIS STEGELT Z PO POLITZ, 19, 10, 93 BORGERMEISTER DIE STELLE, BEI DER DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER GEMEINDE PÖLDZ, AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU
ERHALTEN IST, IST AM 08.12.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE
GELTENDMACHUNG VONDER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (\$215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (\$44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 09.12.93 IN KRAFT GETRETEN. SIEGEZ GEMEINDE PÖLITZ, 17, 12, 93 BÜRGERMEISTER POLITZ KREIS STORMARN GEMEINDE PÖLITZ BFBAUUNGSPI AN

KREIS STORMARN

1. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR ANUNG DIPL. ING. D. STOLZENBER FREISCHAFFENDER ARCHITEK

PLANSTAND: 2. SATZUNGSAUSFERTIGUNG GEZEICHNET: CA; GEÄNDERT

SATZUNG DER GEMEINDE PÖLITZ ÜBER DEN BEBAUU

PRÄAMBEL: AUFGRUND DER \$\frac{1}{4}\$ 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBI. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBI. I S. 466), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 30.08.1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. VEREINF. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER HAUPTSTRASSE, ZWISCHEN SCHMACHTHAGENER WEG UND MÜHLENBACH, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN: